

Ist	Soll
<p style="text-align: center;">Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.</p> <p style="text-align: center;">Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungssport (Schwimmbad-Disziplinen) gültig ab 1. Januar 2011</p>	<p style="text-align: center;">Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.</p> <p style="text-align: center;">Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungssport (Schwimmbad-Disziplinen) gültig ab 1. Januar 2015</p>
<p>§ 6 (2)</p> <p>Rettungssportler, die als Einzelteilnehmer bei den Deutschen Meisterschaften des Vorjahres gestartet sind, sowie Mitglieder des A-, B- oder C-Kaders sind bei den Einzelwettkämpfen der Senioren-Meisterschaften nicht startberechtigt.</p>	<p>§ 6 (2)</p> <p>Rettungssportler, die als Einzelteilnehmer bei den Deutschen Meisterschaften des Vorjahres gestartet sind, sowie Mitglieder der höchsten nationalen Kader (z. B. A und B Kader) sind bei den Einzelwettkämpfen der Senioren-Meisterschaften nicht startberechtigt.</p>
<p>§ 7 (4)</p> <p>In der AK 17/18 und der offenen AK müssen ab der Landesebene alle in § 7 Abs. 3 genannten Disziplinen ausgeschrieben werden. Die Rettungssportler müssen für die Wertung nach §12 Abs. 3 mindestens drei und können maximal vier Disziplinen absolvieren. Auf jeder Meisterschaft können die Disziplinen frei ausgewählt werden. Die zusätzliche Teilnahme an der HLW ist verpflichtend.</p>	<p>§ 7 (4)</p> <p>In der AK 17/18 und der offenen AK müssen ab der Landesebene alle in § 7 Abs. 3 genannten Disziplinen ausgeschrieben werden. Die Rettungssportler müssen für die Wertung nach §12 Abs. 3 Satz 1 mindestens drei und können maximal vier Disziplinen absolvieren. Auf jeder Meisterschaft können die Disziplinen frei ausgewählt werden. Die zusätzliche Teilnahme an der HLW ist verpflichtend.</p>

<p>§ 10 Ausrüstung und Hilfsmittel</p> <p>(2) Hindernisse, Gurtretter, Puppen und Wiederbelebungsphantome werden bei Meisterschaften vom Veranstalter gestellt. Die vom Veranstalter gestellte Ausrüstung muss einheitlich sein und den Spezifikationen gemäß "ILSE Competition Rulebook" in der zu Beginn des Wettkampfjahres gültigen Version entsprechen. Sie muss von den Rettungssportlern benutzt werden.</p>	<p>§ 10 Ausrüstung und Hilfsmittel</p> <p>(2) Hindernisse, Gurtretter, Puppen werden bei Meisterschaften vom Veranstalter gestellt. Die vom Veranstalter gestellte Ausrüstung muss einheitlich sein und den Spezifikationen gemäß "ILSE Competition Rulebook" in der zu Beginn des Wettkampfjahres gültigen Version entsprechen. Sie muss von den Rettungssportlern benutzt werden.</p> <p>(3) Wiederbelebungsphantome werden vom Veranstalter gestellt. Während einer Veranstaltung müssen einheitliche Phantome verwendet werden.</p>
<p>§ 14 Einsprüche</p> <p>(2) Das Schiedsgericht kann den Einspruch bestätigen oder ablehnen oder zur erneuten Entscheidung an die Wettkampfleitung zurück verweisen. Die Entscheidung wird den Betroffenen mündlich bekannt gegeben. Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts ist kein weiterer Einspruch möglich. § 15 Abs. 4 bleibt unberührt.</p>	<p>§ 14 Einsprüche</p> <p>(2) Das Schiedsgericht kann den Einspruch bestätigen oder ablehnen oder zur erneuten Entscheidung an die Wettkampfleitung zurück verweisen. Die Entscheidung wird den Betroffenen mündlich bekannt gegeben und begründet. Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts ist kein weiterer Einspruch möglich. § 15 Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Einsprüche gegen die Zulassung sind spätestens 2 Wochen nach Veröffentlichung an die Leitung Einsatz zu richten. Einsprüche, die im Rahmen des Wettkampfs gegen die Zulassungsrichtlinien (§ 4) erfolgen, werden durch die Veranstaltungsleitung entschieden.</p>